

Verhinderung des Zugangs verkörperter Willenserklärungen und Schadensersatzanspruch

Von Cand. iur. **Jan Gutzki**, Bonn*

Fragen des Zugangs von Willenserklärungen spielen sowohl in Anfänger- als auch in Fortgeschrittenenklausuren immer wieder eine Rolle. Der folgende Beitrag zeigt zunächst Grundfragen des Zugangs auf, um dann den Blick für einen besonders klausurrelevanten Problembereich zu schärfen, nämlich den der „Zugangsverhinderung“ im Verhältnis zu eventuellen Schadensersatzansprüchen.

I. Einleitung

Willenserklärungen sind private Willensäußerungen, die unmittelbar auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet sind.¹ Neben der Frage, ob eine Willenserklärung überhaupt vorliegt², stellt sich dem Rechtsanwender die Frage, ob und wann die mit der Erklärung angestrebten Rechtsfolgen eintreten.³ Das Bürgerliche Gesetzbuch beantwortet diese Frage in den §§ 130–132 BGB: Danach kommt es auf den Zugang der Willenserklärung an.

II. Begriff des Zugangs – Empfangstheorie

Zur Veranschaulichung dienen folgende zwei *Beispielfälle*:

Beispielfall 1: V möchte K sein Fahrrad verkaufen und schickt ihm deshalb per Post einen Antrag. Postbote P ist jedoch unaufmerksam und wirft den Brief in den Briefkasten des Z

Beispielfall 2: V und K schließen einen Kaufvertrag unter Rücktrittsvorbehalt. Um die am Mittwochabend ablaufende Rücktrittsfrist zu wahren, fährt K am Dienstagabend bei V vorbei und wirft ihm die Rücktrittserklärung in den Briefkasten. V leert seinen Briefkasten allerdings erst am Freitagmorgen

1. Inhalt und Risikoverteilung

Was unter dem Begriff des Zugangs zu verstehen ist, lässt das Gesetz offen. Ein Blick in die Materialien zeigt, dass der historische Gesetzgeber den §§ 130–132 BGB die sogenannte „Empfangstheorie“ zugrunde gelegt hat.⁴ Nach dieser gilt eine Willenserklärung als zugegangen, wenn sie derart in den

räumlichen Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter gewöhnlichen Umständen mit ihrer Kenntnisnahme zu rechnen ist.⁵

Nach dieser Definition ist der Antrag des V in *Beispielfall 1* mangels Zugangs nicht wirksam geworden. Denn wegen der Unaufmerksamkeit des P ist die Willenserklärung nicht in den räumlichen Machtbereich des K gelangt. Das Risiko, dass die Willenserklärung den Empfänger nicht erreicht, trägt im Rahmen der Empfangstheorie also der Urheber der Erklärung.⁶ Hingegen ist V in *Beispielfall 2* die Rücktrittserklärung des K am Mittwochnachmittag zugegangen. Zwar nimmt V erst am Freitagmorgen Kenntnis vom Inhalt der Erklärung; unter gewöhnlichen Umständen würde V aber wohl spätestens am Mittwochnachmittag seinen Briefkasten leeren und Kenntnis vom Inhalt der Rücktrittserklärung nehmen. Indem die Empfangstheorie auf gewöhnliche Umstände abstellt, wird der Erklärende also von Risiken entlastet, die außerhalb seiner Sphäre liegen.⁷ Die beiden Merkmale der Empfangstheorie schaffen so eine differenzierte Verteilung der sich aus dem Erklärungsvorgang ergebenden Risiken.⁸ Nach allgemeiner Ansicht ergeben sich deshalb aus § 130 Abs. 1 S. 1 BGB die Grundsätze für die Risikoverteilung beim Zugang von Willenserklärungen.⁹

2. Anwendungsbereich

§ 130 Abs. 1 S. 1 BGB erfasst in seinem Wortlaut nur Willenserklärungen, die unter Abwesenden abgegeben werden. Der Gesetzgeber nahm an, dass sich die Behandlung von Willenserklärungen unter Anwesenden aus der Natur der Sache ergeben würde.¹⁰ Nach der heute herrschenden Auffassung gilt das Erfordernis des Zugangs im Sinne der Empfangstheorie jedoch auch für Willenserklärungen unter Anwesenden.¹¹ In *Beispielfall 2* hätte es daher keinen Unterschied für die Wirksamkeit der Rücktrittserklärung gemacht, wenn K den Brief persönlich bei V abgegeben hätte, anstatt ihn in seinen Briefkasten zu werfen.

Damit determiniert die § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugrunde gelegte Empfangstheorie die Wirksamkeit annähernd jeder Willenserklärung. Die Behandlung der Theorie und der sich

* Der Autor ist Student der Rechtswissenschaft an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Der Beitrag ist als Vertiefung aus Diskursen im Bonner Examensrepetitorium hervorgegangen, an denen der Verf. sich beteiligt hat. Er bedankt sich bei Herrn Prof. Dr. Weller, der ihm als Lehrender des Bonner Examensrepetitoriums bei der Ausarbeitung dieses Beitrags mit wertvollen Anmerkungen zur Seite stand.

¹ Brox/Walker, BGB AT, 43. Aufl. 2019, § 4 Rn. 14.

² Dazu: Neuner, JuS 2007, 881 ff.

³ Bork, BGB AT, 4. Aufl. 2016, Rn. 602.

⁴ Mot. I, 156 = Mugdan, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1, 1899, 438.

⁵ Köhler, BGB AT, 43. Aufl. 2019, § 6 Rn. 13; Ellenberger, in: Palandt, Kommentar zum BGB, 79. Aufl. 2020, § 130 Rn. 5.

⁶ Bork (Fn. 3), Rn. 619.

⁷ Bork (Fn. 3), Rn. 619.

⁸ Vgl. Bork (Fn. 3), Rn. 619.

⁹ Sandmann, AcP 199 (1999), 455 (457); BAG NJW 2011, 2604 (2605).

¹⁰ Mot. I, 156 = Mugdan I, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Bd. 1, 1899, 438.

¹¹ Einsele, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2018, § 130 Rn. 2.

aus ihrer Anwendung ergebenden Probleme ist daher für die Rechtsanwendung von enormer Bedeutung.

Hinweis: Nicht-verkörperter, also mündliche Willenserklärungen nimmt die herrschende Meinung vom Anwendungsbereich der Empfangstheorie aus. Stattdessen werden verschiedene Ausprägungen der sogenannten „Vernehmungstheorie“ bemüht. Dies soll jedoch nicht Gegenstand des Beitrags sein.

III. Zugangsstörungen – Problemstellung und Fallgruppen

Das Gesetz geht in den §§ 130–132 BGB davon aus, dass die abgegebene Willenserklärung dem Empfänger erfolgreich zugeht. Für den Fall, dass der Empfänger einer Willenserklärung verhindert, dass die an ihn gerichtete Willenserklärung in seinen räumlichen Machtbereich gelangt sieht das Gesetz mit Ausnahme des § 132 Abs. 2 BGB keine Lösung vor. In solchen – unter dem Stichwort der „Zugangsverhinderung“ zusammengefassten – Fällen, produziert die soeben erläuterte Empfangstheorie bisweilen unbillige Ergebnisse. Im Einzelnen lassen sich dabei drei Fallgruppen unterscheiden, die jeweils eine eigene Lösung verlangen¹² und im Folgenden jeweils anhand von *Beispielsfällen* vorgestellt werden sollen.

1. Berechtigte Zugangsverhinderung

Beispielsfall 3: K wohnt abgeschieden auf dem Land; einen Briefkasten hat er nicht. V möchte ihm nun einen Campingbus verkaufen und schickt ihm per Post einen Antrag. Postbote P kann den Brief jedoch nicht bei K einwerfen. Er geht deswegen wieder zurück an V.

In diesem *Beispielsfall* konnte der Antrag des V nicht in den Machtbereich des K gelangen. Wegen Fehlen des Zugangs im Sinne der Empfangstheorie ist die Willenserklärung also nicht wirksam geworden. Der Empfänger der Willenserklärung, K, will sich – angesichts des fehlenden Briefkastens – offensichtlich auch nicht für den Zugang irgendwelcher Willenserklärungen bereithalten. In Literatur¹³ und Rechtsprechung¹⁴ besteht Einigkeit darüber, dass grundsätzlich auch niemand verpflichtet ist, Vorkehrungen für den Empfang von Willenserklärungen zu treffen. Die Entscheidung des Einzelnen, nicht am Rechtsverkehr teilnehmen zu wollen, ist vor dem Hintergrund der (negativen) Vertragsabschlussfreiheit zu akzeptieren.

Das Ergebnis, dass eine Willenserklärung im Falle einer solchen berechtigten Zugangsverhinderung mangels Zugangs nicht wirksam wird, bedarf deshalb keiner Korrektur.

2. Unberechtigte fahrlässige Zugangsverhinderung

Beispielsfall 4 (Abwandlung von BGH NJW 1998, 976): V und K stehen per E-Mail in Verhandlungen über den Campingbus des V. Dieser soll für 8.000 € verkauft werden; objektiver Wert des Busses ist 10.000 €. Nachdem V dem K einen befristeten Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages gemacht hat, will K diesen Antrag annehmen. Aus Unachtsamkeit ist das E-Mail-Postfach des V allerdings überfüllt. Die E-Mail, in der K seine Annahme erklärt, geht mangels Speicherplatzes zurück an K. Dieser verlangt nun von V Übergabe und Übereignung des Campingbusses aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

In diesem *Beispielsfall* ist die Annahme des K nicht in den Machtbereich des V gelangt. Mangels Zugangs im Sinne der Empfangstheorie bei V ist deshalb kein Kaufvertrag zustande gekommen. Allerdings befinden sich K und V – im Gegensatz zum *Beispielsfall 3* – in Vertragsverhandlungen. Beide sind deshalb nach §§ 311 Abs. 2 Nr. 1, 241 Abs. 2 BGB verpflichtet, auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils Rücksicht zu nehmen. Interesse des K ist jedenfalls, dass V seine Willenserklärungen zugehen. V trifft damit die vorvertragliche Pflicht, Vorkehrungen für den (rechtzeitigen) Zugang von Willenserklärungen des K zu treffen.¹⁵ Etwas anderes als der in *Beispielsfall 3* dargelegte Grundsatz, dass niemand verpflichtet ist, Vorkehrungen für den Zugang von Willenserklärungen zu treffen, kann sich also aus sich anbahnenden oder bereits bestehenden rechtlichen Verbindungen ergeben.¹⁶ V war darüber hinaus unachtsam; ihm ist also der Vorwurf von Fahrlässigkeit zu machen.

Aufgrund der rechtlichen Verbindung zwischen dem Erklärenden und dem Empfänger der Willenserklärung drängt sich – anders als im *Beispielsfall 3* – eine Korrektur des Ergebnisses der Empfangstheorie auf. Fraglich ist indes, wie und unter welchen Voraussetzungen diese Korrektur vorzunehmen ist.

a) Erfordernis eines erneuten Zustellversuchs

Rechtsprechung und Literatur erkennen in einem solchen Fall unberechtigter fahrlässiger Zugangsverhinderung an, dass der Empfänger durch die Verhinderung des Zugangs seine Sorgfaltspflichten gegenüber dem Erklärenden verletzt.¹⁷ Eine Korrektur des Ergebnisses der Empfangstheorie soll aber nur erfolgen, wenn der Erklärende alles Erforderliche und ihm Zumutbare getan hat, damit seine Erklärung den Empfänger erreichen konnte – in der Regel also einen erneuten Versuch

¹² Vgl. *Einsele* (Fn. 11), § 130 Rn. 35 ff.

¹³ *Arnold*, in: *Erman*, Kommentar zum BGB, 15. Aufl. 2017, § 130 Rn. 29; *Bork* (Fn. 3), Rn. 638.

¹⁴ BGH NJW 1996, 1967 (1968); BGH NJW 1977, 194 (195).

¹⁵ Für eine Einordnung als Obliegenheit hingegen: *Einsele* (Fn. 11), § 130 Rn. 34; *Weiler*, JuS 2005, 788 (793).

¹⁶ Vgl. *Einsele* (Fn. 11), § 130 Rn. 34; BGH NJW 1998, 976 (977).

¹⁷ *Wendtland*, in: *Beck'scher Online-Kommentar zum BGB*, 51. Ed., Stand: 1.11.2019, § 130 Rn. 22; *Dörner*, in: *Schulze u.a.*, Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2019, § 130 Rn. 7; BGH NJW 1998, 976 (977).

der Zustellung unternommen hat.¹⁸ Dies wird mit der Interessenlage des Erklärenden begründet. Durch das Erfordernis eines erneuten Zustellversuchs steht diesem die Entscheidung offen, ob er seine Willenserklärung durch die Herbeiführung des Zugangs wirksam werden lässt oder ob er es bei der Unwirksamkeit belassen möchte.¹⁹ Andere Lösungsansätze, etwa eine Fiktion des Zugangs nach § 242 BGB, würden dem Erklärenden diese Möglichkeit des Widerrufs nehmen.²⁰ Unternimmt der Erklärende einen zweiten Zustellversuch und geht dem Empfänger die Erklärung zu, wird auf Grundlage von Treu und Glauben unterstellt, dass dies rechtzeitig erfolgt ist (Rechtzeitigkeitsfiktion).²¹

Um im *Beispielsfall 4* einen Vertragsschluss herbeizuführen, hätte K nach dem missglückten Zustellversuch also eine zweite E-Mail an V schreiben oder eine andere Art der Erklärung wählen müssen. Kommt er dem nach, gilt seine Annahme als fristgerecht, obwohl seine Erklärung – trotz unverzüglicher Abgabe – dem V erst nach Ablauf der Frist zugegangen ist. Andernfalls bleibt es bei dem Ergebnis, dass die Annahme des K nicht wirksam geworden ist.

b) Widerspruch zum Schadensersatzrecht?

Teilweise außer Acht gelassen wird bei der Lösung von Fällen unberechtigter fahrlässiger Zugangsverhinderung bisher, dass dem Erklärenden wegen der fahrlässigen Verhinderung des Zugangs ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Erklärungsempfänger zustehen kann.²²

So im Beispielsfall: Indem V es versäumt hat, Ordnung in seinem E-Mail-Postfach zu halten, hat er fahrlässig eine Pflicht aus dem vorvertraglichen Schuldverhältnis zwischen ihm und K verletzt. Er ist deshalb gemäß § 280 Abs. 1 S. 1 BGB verpflichtet, den aus der Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen. Wäre der Kaufvertrag zustande gekommen und erfüllt worden, hätte K Besitz und Eigentum an dem Campingbus mit objektivem Wert von 10.000 € erlangt. Freilich ist K bei unterbliebenem Vertragsschluss nicht verpflichtet, den Kaufpreis von 8.000 € zu zahlen, trotzdem weichen reale und hypothetische Vermögenslage um 2.000 € voneinander ab. Nach der Differenzhypothese liegt damit ein Schaden vor, den V im Wege der Naturalrestitution zu ersetzen hat.²³ Wäre das E-Mail-Postfach des V nicht voll gewesen, wäre ihm die Annahme des K zugegangen und der Kaufvertrag über den Campingbus wäre zustande gekommen. V ist also verpflichtet, den Kaufvertrag mit K abzuschließen – ohne dass K einen erneuten Zustellversuch unternehmen muss.

Einzelne Stimmen in der Literatur wollen diese Spielart der Naturalrestitution indes von vornherein mit dem Hinweis ausschließen, dass eine Haftung wegen Verletzung einer

vorvertraglichen auf das negative Interesse des Geschädigten beschränkt ist.²⁴ Dies würde bedeuten, dass sich der Anspruch des K auf den Ersatz der im Vertrauen auf den Erhalt des Campingbusses getätigten Ausgaben, etwa Kosten für einen angemieteten Stellplatz, beschränkt. Für eine solch pauschale Einschränkung der Rechtsfolge des § 249 Abs. 1 BGB besteht jedoch kein Anhaltspunkt. Zwar wird der Anspruch des Geschädigten regelmäßig auf den Ersatz des negativen Interesses gerichtet sein, darauf beschränkt ist er nach Anlage des Gesetzes jedoch nicht.²⁵ Das allgemeine Schadensrecht, nach dem sich der Anspruch des Erklärenden richtet, unterscheidet nicht zwischen positiven und negativen Interesse und sieht auch keine Anspruchsbegrenzung ähnlich der §§ 122 Abs. 1, 179 Abs. 2 BGB vor. Die Haftung aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB erstreckt sich deshalb nach weit überwiegender Ansicht in Literatur und Rechtsprechung auch auf das positive Interesse des Geschädigten.²⁶

In Fällen unberechtigter fahrlässiger Zugangsverhinderung kann das Schadenersatzrecht also zu anderen Ergebnissen führen als der von Literatur und Rechtsprechung verfolgte Lösungsansatz einer erneuten Erklärung.²⁷ Neben dem damit bestehenden Widerspruch zwischen herrschender Meinung und gesetzlicher Anlage ist diese Folge des Schadensersatzrechts auch im Hinblick auf die Interessen des Erklärungsempfängers problematisch: Denn bei der Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs wäre dieser mit Rechtsfolgen einer Erklärung konfrontiert, die nie in seinen Einflussbereich gelangt ist.²⁸ Als Folge einfacher Fahrlässigkeit erscheint diese Folge zu hart.²⁹

c) Korrekturmöglichkeiten

Dieses Ergebnis lässt sich nur durch einen Eingriff in den Anspruch des Erklärenden korrigieren. Methodischer Ansatzpunkt auf Seite des Tatbestands könnte eine teleologische Reduktion des Anwendungsbereichs der §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB sein.³⁰ Im Beispielsfall wäre so jeglicher Anspruch des K auf Schadensersatz ausgeschlossen. Einen Vertragsschluss mit V könnte K nur herbeiführen, indem er eine zweite E-Mail an ihn verschickt, eine andere Kommunikationsart wählt oder auf den Ersatz des Zugehens durch Zustellung nach § 132 Abs. 1 S. 1 BGB zurückgreift.

Auf Rechtsfolgenseite ist denkbar, die Verpflichtung zum Schadensersatz ausnahmsweise, nicht pauschal, auf den Ersatz des negativen Interesses zu begrenzen.³¹ Wie bei der

¹⁸ BGH NJW 1998, 976 (977); LG Hamburg NJW-RR 2001, 586 (586).

¹⁹ Gomille, in: Beck'scher Online-Großkommentar zum BGB, Stand: 1.9.2019, § 130 Rn. 111 f.

²⁰ Vgl. Weiler, JuS 2005, 788 (792).

²¹ Bork (Fn. 3), Rn. 637.

²² Anders: Wolf/Neuner, BGB AT, 11. Aufl. 2016, § 33 Rn. 56.

²³ Vgl. Ellenberger (Fn. 5), vor § 249 Rn. 10.

²⁴ Feldmann, in: Staudinger, Kommentar zum BGB, 2018, § 311 Rn. 174.

²⁵ Vgl. Lorenz, NJW 1999, 1001 ff.

²⁶ Schulze, in: Schulze u.a., Kommentar zum BGB, 10. Aufl. 2019, § 311 Rn. 26; Stadler, in: Jauernig, Kommentar zum BGB, 17. Aufl. 2018, § 311 Rn. 54; BGH NJW 1998, 2900 (2901); BGH NJW 2001, 2875 (2876 f.).

²⁷ Vgl. Einsele (Fn. 11), § 130 Rn. 34.

²⁸ Gomille (Fn. 19), § 130 Rn. 111.

²⁹ Kreuzer, Culpa in Contrahendo und Verkehrspflichten, 1971, S. 52.

³⁰ So: Kreuzer (Fn. 29), S. 52 ff.

³¹ So: Feldmann (Fn. 24), § 311 Rn. 174.

zuvor vorgeschlagenen Lösung würde dies im *Beispielsfall 4* bedeuten, dass K einen Vertragsschluss nur durch einen weiteren Zustellversuch oder nach § 132 Abs. 1 S. 1 BGB herbeiführen kann. Daneben hat er aber einen Anspruch auf den Ersatz der im Vertrauen auf den Erhalt des Busses getätigten Ausgaben. So wird einerseits der Widerspruch zwischen dem Schadensersatzrecht und dem Lösungsansatz der herrschenden Meinung aufgelöst, andererseits bleibt die Pflichtverletzung des Erklärungsempfängers nicht ohne Folgen. Im Ergebnis erscheint diese Lösung deshalb am interessengerechtesten.

3. Unberechtigte vorsätzliche Zugangsverhinderung

Beispielsfall 5: Wie *Beispielsfall 4*, nur hat V es sich kurzerhand anders überlegt und sein E-Mail-Postfach gelöscht. K verlangt von V nun Übergabe und Übereignung des Campingbusses aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

In diesem *Beispielsfall* ist die Annahme des K mangels Zugang bei V nicht wirksam geworden. Der Unterschied zu *Beispielsfall 4* besteht darin, dass V den Zugang der Annahmeerklärung vorsätzlich verhindert hat. Es drängt sich deshalb erst recht eine Korrektur des Ergebnisses der Empfangstheorie auf.

Es besteht Einigkeit darüber, dass V sich in einem solchen Fall unberechtigter vorsätzlicher Zugangsverhinderung gemäß § 242 BGB so behandeln lassen muss, als wäre ihm die Annahmeerklärung des K zugegangen.³² Begründet wird diese Zugangsfiktion mit dem Rechtsgedanken der §§ 162, 815 Alt. 2 BGB.³³ Der drohende Widerspruch zur oben dargestellten Interessenlage des Erklärenden wird aufgelöst, indem dem Erklärenden die Möglichkeit geboten wird, auf die Zugangsfiktion zu verzichten.³⁴ K könnte sich freilich auch auf den parallel bestehenden Schadensersatzanspruch aus §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB berufen. Im Gegensatz zu *Beispielsfall 4* ist dabei keine Beschränkung des Anspruchs auf das negative Interesse geboten, da bei einer Zugangsfiktion kein Widerspruch zum Schadensersatzrecht droht. Im Ergebnis kommt damit ein Kaufvertrag zwischen K und V zustande, ohne dass K einen erneuten Versuch der Zustellung unternehmen muss. K kann also Übergabe und Übereignung des Campingbusses aus einem Kaufvertrag gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen.

IV. Fallbearbeitung und Fazit

In der Fallbearbeitung lassen sich Fälle berechtigter und unberechtigter vorsätzlicher Zugangsverhinderung (*Beispielsfälle 3* und *5*) durch die von Literatur und Rechtsprechung

entwickelten Lösungen gut in den Griff bekommen. Fälle von unberechtigter fahrlässiger Zugangsstörung (*Beispielsfall 4*) bieten dem Klausurbearbeiter die Möglichkeit, eine Lösung über das Recht des Schadenersatzes sowie entsprechende Korrekturen zu diskutieren. Der Schwerpunkt sollte dabei auf eine exakte Subsumtion unter die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs gelegt werden. Denn anders als in *Beispielsfall 4* sind Fälle denkbar, in denen es an einem Vermögensschaden des Erklärenden fehlt. Auch können Fallgestaltungen auftreten, in denen der Erklärende auf andere Kommunikationsmittel zurückgreift oder ihn ein Mitverschulden trifft. All diese Punkte sind bisher weitgehend unerörtert geblieben und bieten dem Klausurbearbeiter die Möglichkeit, ein vertieftes Bewusstsein für den Zugang als Problem des Interessen- und Risikoausgleichs zu zeigen.

Abzuwarten bleibt, wie sich Rechtsprechung und Literatur in Zukunft Fälle unberechtigter fahrlässiger Zugangsverhinderung annimmt und ob sie weiterhin am Erfordernis eines zweiten Zustellversuchs festhält. Dafür sprechen gute Gründe. Ohne korrigierenden Eingriff in das Schadensersatzrecht führt diese Lösung jedoch zu widersprüchlichen Ergebnissen.

³² *Wendtland* (Fn. 17), § 130 Rn. 22; *Dörner* (Fn. 17), § 130 Rn. 7; BGH NJW 1998, 976 (977).

³³ *Wolf/Neuner* (Fn. 22), § 33 Rn. 53; *Dörner* (Fn. 17), § 130 Rn. 7.

³⁴ *Wolf/Neuner* (Fn. 22), § 33 Rn. 54; *Bork* (Fn. 3), Rn. 637; *Gomille* (Fn. 19), § 130 Rn. 115.